**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

Artikel: Bemerkungen über verschiedene Artikel des Entwurfs einer

helvetischen Staatsverfassung

Autor: Vogel, David / Meister, Leonard

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542809

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner.

## Ein und zwanzigftes Stud.

## Zürich, Dienstags den 10. Aprill 1798.

Bon dem schweizerischen Republifaner erscheinen wochentlich zwer bis vier Stude, jedes von einem halben Bogen-Dean kann fich fur funf und zwanzig Stude mit 45 Kreuzer Burcher: Baluta in der, Buchhandlung von Orell, Fußli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Medaktion der Zeitschrift und allfällige Beptrage zu derfelben betrifft, so kann man fich beswegen an einen der unterszeichneten Strausgeber wenden, die für alle Auffage, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet senn sollten, verantwortlich find.

Efcher im Grabenhof. Dottor Ufteri.

## Bemerkungen über verschiedene Artifet des Entwurfs einer belveifigen Staatsversaffung.

## Bon David Rogel, Burger in Burich.

(Diese Bemerkungen sind aufgesett werden, ebe die Confidention von einem großen Dieil der Schneis angenommen ward; bie erfolgte Unnihme bin ert aber auf keine Weise die frente Prüfung der augenommen Verfassung; ihre Geundsitze laben vielnicht basu ein und dieser Beptrag eines einsichterollen und aufgeklärten Patrioten, kann nicht anders als sehr willkommen sepn.)

## Dritter Abichnitt der Conftitution.

#### 21. 21 r t.

30 Der haushabliche Fremde ist ben gleichen Lasten und Austagen, und bem Wacht = und Miligdienste unterworfen, wie ber Burger."

(Dieser Artikel ist unrepublikanisch, und in mehrern Absischen gefährlich und verwerslich. — Der Bürger der Schweiz, ausschließend zum Militärdienste des Baterlandes bestimmt, soll seine Bürgerwache als eine Bürgerehre ansehen, und daher nicht mit fremden Landsläusern oder Miethlingen theilen, oder sie diesen zuletzt ganz überlassen. — Der Fremde soll nicht in die Bürgerwache aufgenommen werden können, bis er sechs Jahre in der Schweiz haushäblich gewohnt hat. Bis dahin bezahlt er, wenn er haushäblich ist, und ein Gewerbe treibt, ein bestimmtes Wachtgeld. Nur der Fremde, der nach § 23 in einer öffentlichen Bedienung steht, wird mit diesem Augenbliese Mitglied der Bürzgerwache.)

#### 23. 21 r t.

Fremde können nur zu militärischen Aemtern, in Erziehungsanstalten, besonders für die Künste, und zu Sekretären und Unteragenten der Beamteten angestellt werden. — Das Verzeichnis der unter diesen Liteln anzgestellten Fremden, soll von der Regierung alljährlich offentlich bekannt gemacht werden."

Der erste, das Militar betreffende Theil dieses Artikels, muß um republikanisch zu senn, und um der Frenheit nicht gefährlich zu werden, solgendermaßen abgeändert werden: "Fremde können nur als Staabsofficiere oder "dann zum Unterrichte in dem schweizerischen Militär "aufgenommen werden, und sind in diesem Falle zu einem "Eide der Trene für die schweizerische Nation und ihre "Verfassung verbunden, welchen sie vor dem Eintritt in ihr Amt, in die Hände des großen Naths abzu= "legen haben.")

#### 26. 21 r t.

"Rein Miniffer einer Religion fann ein Staatsamt befleiden, oder ben Urversammlungen benwohnen."

(Diefen Artikel wunschte ich, um die Diener der Religion, da wo es möglich ift, ju Burgern ju machen, dahin abgeandert:

35 Rein Diener ober Priester einer Religion, die mit 35 einem fremden Oberhaupte oder Heiligthum in Ver= 25 bindung steht, rc. rc.)

## Bierter Abschnitt.

32. 21 r t.

3 Die Urgemeinden befammeln fich :

- a) Um die Conftitution anzunehmen oder ju verwerfen.
- b) Um alle Jahre die Glieder der Wahlversammlung zu wählen —

(Ich wunschte hier noch einen dritten Artikel bengufügen, der allen Druck und Mißbrauche frühe beschränken, und vermuthlich alle gewaltthätige Nevolutionen verhüten wurde, und worüber ich mich unten näher erklären werde, nämlich:

c) "Um den gesetzgebenden Rathen allgemein druckende "Beschwerden und Gebrechen der Versassung und der Verwaltung anzuzeigen.")

## Fünfter Abschnitt. 36. Art.

"Die gesetzebende Gewalt wird durch zwen verschiedene, abgesonderte, von einander unabhängige, und in der Amtökleidung verschiedene Rathe ausgeübt"

Diese find: Der Genat, wo ausser den Exdireftoren, vier Deputirte jedes Cantons figen —

(Die Perpetuität der Exdirektoren, im Senat, ohne Wahl, ist den Grundsähen des Republikanismus, so wie dem ersten Grundsahe der repräsentativen Republik, nach welchem Niemand ohne Wahl des Volkes, das Volk repräsentiren soll, schnurgerade entgegen. — Der Geist dieser Verfassung, so wie das öffentliche Interesse erfordern diesen Artikel so auszudrücken:

35 Jeder Erdirektor kann benm Austritte aus seinem 35 Amte von jedem Wahlcorps zu seinem Repräsentanten 25 im Senat erwählt werden — Wird er nicht gewählt, 35 so kann ihn der Senat durch die Mehrheit der Stimes men, für eine Session oder für acht Jahre, zum 35 überzähligen Bensißer wählen.")

Und ein großer Rath, zu welchem jeder Canton im erstenmal acht Mitglieder sendet: dann aber soll durch ein Seset bestimmt werden, wie viel Mitglieder jeder Canton, nach Maaßgabe seiner Bevolkerung, in Zukunft in den geseggebenden Rath zu geben hat —

#### 37. 21 r t.

"Bon und mit dem dritten Jahre nach der Einsetzung der Constitution, kann Niemand zu einem Mitgliede des Senats erwählt werden, er sen denn vorher entweder Minister, oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des großen Raths, oder des obern Gerichtshofs, oder National = Schultheiß, oder Präsident der Verwaltungs= kammer, oder des Cantongerichts gewesen

(Diese Bestimmungen geben dem Direktorium und seinen Ereaturen einen ganz unrepublikanischen und leicht zu mißbrauchenden Einfluß in den Senat. — Der weise Zweck des Geseiges kann in republikanischem Geiste durch folgende Bestimmung erreicht werden:

"Es foll von dem britten Jahre der Einsetzung der "Constitution, Niemand zu einem Mitgliede des Senats "erwählt werden konnen, der nicht vorher in einer of"fentlichen Bedienung gestanden hat.")

#### 38. 21 r f.

"Auch muß man verheirathet senn, oder gewesen senn, und das Alter von drenßig Jahren erreicht haben. — Diesse benden Bedingnisse sollen von jest an Statt haben. — (Nach den Sitten der Schweiz, und nach psychologischen Gründen, muß das Alter, um Mitglied des Senats werden zu können, auf vierzig oder wenigstens sechs und drenßig Jahre bestimmt werden —)

#### 39. 21 r t.

Die Erdirektoren find von Rechtswegen wirkliche Mitglieder des Senats, es fen dann, daß fie eine andre Stelle annehmen, ober daß fie in die Classe gemeiner Burger guruck kehren wollen.

(Das Unstatthafte, Unrepublikanische, und Gefährliche dieses Borschlags, ift § 36 angezeigt.)

#### 44. 21 r t.

"Die Zeit der Erneuerung der Rathe, ift die Tagund Rachtgleiche im Berbste."

(Diefe Jahreszeit ist für diesenigen Gegenden der Schweiz, welche Ackerbau haben, gerade die kostbarste, und die wo die Gegenwart des Hansvaters, zu seinen Geschäften am unentbehrlichsten ist. Die Urversammlungen mussen nothwendig auf die Frühlings Tag= und Nachtgleiche verlegt werden, wenn man will daß der Landmann daran Antheil haben soll —)

#### 59. 21 r t.

"Jede Discussion in begien Rathen, wenn sie auf eine Beschuldigung eines ihrer Mitglieder Beziehung hat, wird in einem allgemeinen Comite vorgenommen."

(Alle dergleichen Prozesse mussen, wenn der Beschuldigte losgesprochen wird, ein Jahr nach diesem Ausspruche, mit den Aktenstücken, und mit den Ramen derienigen, die für die Loslassung gestimmt haben, gedruckt, und ben allen Tribunalien und Wahledrps ein Eremplar ex posteritate et infamia metus sit.

#### 65. 21 r t.

"Jeder Rath hat seine besondre Bache. Die Wache bes einen Raths kann nicht ftarker fenn als die des andern, noch als die des Direftoriums."

(Diefer Artifel ift febr unrepublikanifch, und ein febr unnuger Aufwand. — Der Ordnung und Sicherheit wegen , muß fowohl das Direktorium als die benden Rathe eine Wache haben. - Diefe foll aber nicht aus Miethfoldaten bestehen, fondern aus jungen Burgern, wie in der Folge bemerkt werden wird.)

## Gedster Abschnitt.

#### 80. 21 r f.

"Das Direktorium beginnt und fuhrt alle Unterhand= lungen mit fremben Machten : Die Bertrage aber , Die es schließt oder schliessen lagt, find nicht gultig, ebe fie von den gesetgebenden Rathen in einem geheimen Comite untersucht und bestätigt find."

Die Berfügungen ber geheimen Artifel werben ohne die Beftatigung ber gefeggebenden Rathe vollzogen; aber fie fonnen weder ben offentlichen Artifeln entgegen fenn, noch in die Gefete ber Conftitution eingreifen."

(Diefe Gewalt des Direktoriums fann fur die Frenheit, so wie fur bas Wohl des Staats gefährlich werden. Diefes ju verhuten, wird ein zweckmaßiges Mittel fenn, ju verordnen : " Ben jedem Traftat mit fremden Dach= sten, wählt jeder der gesetzgebenden Rathe dren von " feinen Mitgliedern, benen bas Direftorium bie ge-35 heimen Urtikel vorzulegen hat, und die, nachdem fie "ihren Committenten die Berficherung gegeben haben, "Daß nichts bem Intereffe oder der Frenheit Gefahr-"liches in den geheimen Artifeln enthalten fen, eben-" falls als Theile des Traftats burch den Gefengeber " fangirt werden.")

#### 81. 21 r t.

"Das Direktorium giebt den gefetgebenden Rathen iahrlich Rechnung von der Verwendung der Gelder, die jedem Departement angewiesen worden find; diejenigen ausgenommen, die namentlich zu geheimen oder perfonlichen Ausgaben angewiesen worden find."

bavon deponirt werden, ut pravis dictis factisque | (Die geheimen Ausgaben follen ebenfalls von einem befonders ernannten Comite der Rathe untersucht, und erft nach Diefer Untersuchung in Dechnung genommen werden.)

#### 82. 21 r t.

"Dem Direktorium fieht ju, die Ernennung, Ruckrufung und Abfegung der Generale und aller Offiziers der bewaffneten Macht; besgleichen der Minifter und biplomatischen Agenten; ber Commissarien der Rational= Schatfammer ; der National-Schultheiffen ; des Praff= denten , öffentlichen Unflägers und des Schreibers des obern Gerichtshofe : fo auch ber Steuereinnehmer. Die Unterbeamteten und Unteragenten werden von benen ge= wählt, von welchen sie unmittelbar abhangen."

(Bebe Abfegung muß motivirt fenn; ausgenohmen bie Absetzung der Chefs und Offiziers in Rriegszeiten.)

### Achter Abschnitt.

#### 91. 21 rf.

"Es foll in Friedenszeit ein befoldetes Truppenforps unterhalten werden, welches durch fremillige Unwerbung, und im Falle der Doth, auf die, burch ein Befet be= ftimnite Beife , errichtet werden foll."

(Gin febendes Truppenforps ; von Micthfoldaten vom Sandwert, einzusegen, und baburch, wie die Geschichte beweiset, fruber ober spater, einem August ober Croms wel unter ben Direktoren, auf Roften bes eidsgenogiichen Bolfes, Reig und Mittel in die Sande ju geben , die Frenheit beffelben ju unterdrucken , murde nicht nur mit den Grundfagen einer fregen Berfaffung, fondern auch mit feiner ofonomischen Lage, und vorzüglich mit feinem Bonfens im Widerspruche fteben. Die Gidsgenoffenschaft foll theils jur Gicherung ber innern offentlichen Ordnung; noch mehr aber, um einen feften Rern fur ihre Militairs, und eine beftan= dige und zweckmäßige Militairschule fur alle ihre Burger ju veranstalten, ein ftebendes Truppenforps halten, ben welchem von jest an, alle jungen Gidsgenoffen unablafig bren Jahre lang eingeschrieben fenn, und gebient haben muffen, ebe fie ber Theilnahme an ben burgerlichen Rechten und Ehren fabig find - Gin Sabr an ihrem Wohnorte, ohne Gold, jum erften Unter= richte im Goldatendienfte; ein Jahr im Gold, unter bem Gezelte und in der Caferne; und ein Sahr ju

Hause, unter dem beståndig bereiteten, und zu den jährlichen großen Militairubungen verpflichteten Referveforps.)

92. 21 r t.

"Es foll in jedem Cantone ein Elitenkorps von Milisen oder Nationalgarden beständig sum Marschieren bereitet sen; sen es um die rechtmäßige Obrigkeit mit bewaffneter Hand zu unterstüßen, oder um einen fremben Feind zurückzutreiben."

(Jeder Canton hat überdieß ein, sum ersten Aufbruch gegen äussere ober innere Feinde, beständig bereitetes Truppenkorps, ben welchem jeder eidsgenößische Bürger acht Jahre lang eingeschrieben sehn und Dienste leisten muß —

Der Gebrauch ber militairischen Macht kann weder gegen aussere, noch gegen innere Feinde Statt haben, ohne ein Geset; bringende Falle ausgenommen, in welchen aber das Direktorium dem gesetzgebenden Corps unverweilt von seinen dießfälligen Veranstaltungen und ihren Ursachen Rechenschaft zu geben schuldig ist.)

## Behnter Abschnitt.

96. 21 r t.

Der Nationalschultheiß wacht und sorgt fur die innere Sicherheit — Er hat das Recht der Gefangennehmung, und disponirt über die bewassnete Macht; kann aber diese niemals selbst kommandiren;" (noch von derselben gegen einzelne Burger oder ganze Gemeinden Gebrauch machen, ohne durch ein Geses dazu eingeladen und bezechtigt zu senn; oder wenn er in dringenden Fallen davon Gebrauch machen muß, dem gesetzgebenden Corps davon Recheuschaft zu geben.)

## Gilfter Abschnit.

Der Senat schlägt die Abanderungen vor; die dießfällige Vorschläge werden aber nicht eher zu Schlüssen, als bis sie zwenmal dekretirt sind, und mit einer Zwischenzeit von 5 Jahren — Diese Schlüsse werden alsbann von dem großen Nath entweder verworsen oder bestätigt, und nur im letztern Falle an die Versammlungen zur Annahme oder Verwersung eingesendet."

107. 21 r t.

Wenn die Versammlungen sie annehmen, so werden fie dadurch zu neuen Fundamentalgesetzen der Constitution."

(Ben allen Urversammlungen wird am Ende von bem Prafibenten die Ginfrage gemacht, ob im Ramen ber Gemeinde Bemerfungen ober Befdwerben gegen bie Befege, (Die Sauptgrundfage der Berfaffung ausgenommen,) ju machen fenen? Gefchieht hieruber ein Bertrag, der von der Mehrheit der Stimmen der Gemeinde beffatigt wird, fo werben biefe Befchwerben den Deputirten jur Wahlversammlung in Auftrag gegeben - Diefe entscheibet burch die Mehrheit ber Stimmen, ob diefe Befchwerden an die gefengebende Berfammlung gebracht werden follen. Befdimerben ober Bemerkungen, worinn die Mehrheit der Urverfammlungen übereinstimmt, werden als Befchwerden bes Cantons an die gefeggebende Berfammlung gebracht - Wird eine Veranderung einzelner Gefete von ber Mehrheit ber Cantone verlangt, fo ift bas gefeiges bende Rorps verbunden, diefem Berlangen ein Genuge gu leiften - Berlangt die Mehrheit der Cantone eine gangliche Umanderung der Berfaffung , fo ift die Degierung ben Strafe ber Pflichtlofigfeit verbunden, un= gefaumt die Urgemeinden gur Wahl einer neuen gefetgebenden Berfammlung ju berufen; unterlagt fie diefes, fo befammeln fich die Urgemeinden, brenfig Sage nach ihrer Erflarung, felbft, und mablen ein gefengebendes Corps, welches eine Provifional = Regierung, bis jur Vollendung feiner Gefetgebung, einfest.)

## Berichtigung.

In der Flugschrift über den Gang der polit. Bewegungen in der Schweiz, die S. 68. in dem schweiz. Republikaner angezeigt ist, sprach ich S. 81. bey der Geschichte von dem Schlaghandel zu Wald von Wegshäuung des Armes, da es doch nur eine leichte Verwundung am Ropfe war. Meinem eigenen Herzen thut es weh, irgend Jemand auch ohne Wissen zu franken. Mir selbst also und auch dem bis jezt noch unbekannten Manne der den unglücklichen Streich that, bin ich es schuldig, sogleich nach besserer Belehrung öffentlich zu erklären, daß ich die Geschichte in irrigem unrechten Lichte vorzgesielt habe, und auf eine für den Schläger nachtheilige Weise.

Leonard Meifter.